

Das (erweiterte) Führungszeugnis (in der Kinder- und Jugendhilfe)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der Regel die Jugendämter, dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe keine Person haupt-, neben und/oder ehrenamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat

- **durch Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach den § 171,**
- **gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i,**
- **durch Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach § 201a Absatz 3,**
- **gegen die körperlicher Unversehrtheit nach den § 225 und/oder**
- **gegen die persönliche Freiheit nach §§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs¹ verurteilt worden ist.**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sprich die Jugendämter, sollen dies durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe für diese ebenfalls sicherstellen.

Zu diesem Zweck sollen sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von einer haupt-, neben und/oder ehrenamtlichen Person

ein Führungszeugnis vorlegen lassen.² Dies geschieht gemäß Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nach § 30 Absatz 5 in Form eines behördlichen Führungszeugnis in der Regel beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe und § 30a Absatz 1 in Form eines erweiterten Führungszeugnis in der Regel beim freien Träger der Jugendhilfe bzw. ergänzend bei einer nichtdeutschen europäischen Person zusätzlich nach § 30b Abs. 1 in Form des europäischen Führungszeugnisses.

Das Führungszeugnis ist zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII (Mitarbeiter, Fortbildung) der zukünftig zu beschäftigenden haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Person einzuholen. Es bietet aber neben der z. B. externen Referenz, dem vorgelegten Arbeitszeugnis vorgehender Arbeitgeber*innen, dem Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch, dem Assessment, dem Einarbeitungskonzept und/oder der Probezeit eine weitere Möglichkeit, diese persönliche Eignung einer Person festzustellen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Sinne des BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung z. B. nach § 72a SGB VIII, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung,

Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, im haupt-, neben- und ehrenamtlichen Rahmen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

Vom regulären oder einfachen Führungszeugnis unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich seines Inhalts. So werden im erweiterten Führungszeugnis generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB), Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB) und mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevante Straftatbestände nach den §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB ausgewiesen.

Gemäß § 46 BZRG sind jedoch Fristen bestimmt, nach deren Ablauf Eintragungen im Bundeszentralregister getilgt werden, also auch nicht mehr als Eintrag im (erweiterten) Führungszeugnis erscheinen. Ausgenommen von diesen Tilgungsfristen sind gemäß § 45 Abs. 3 BZRG Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die genannten Tilgungsfristen

stellen sich gemäß § 46 BZRG im Einzelnen wie folgt dar:

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei

Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,

d) zu Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen

- wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre

- in allen übrigen Fällen. In den Fällen der Nr. 1e, Nr. 2c und 2d sowie Nr. 3 und 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der geurteilten Freiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe. (§ 46 Abs. 3 BZRG) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. (§ 47 Abs. 3 BZRG) In diesem Sinne erscheinen auch alle aktuellen Registereintragungen entsprechend im erweiterten Führungszeugnis.

Weiterführende Informationen:
www.bundesjustizamt.de unter

- Führungszeugnis Antrag (Verwendung Inland) https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html
- Das neue Führungszeugnis https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Fuehrungszeugnis/NeuesFuehrungszeugnis_node.html
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes. Berlin 2016 (WD 9-3000-046/16) <https://www.bundestag.de/resource/blob/476082/3bf00f54c-4c9c4d000e275b96f0f1616/WD-9-046-16-pdf-data.pdf>

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

2 vgl. dazu § 72a SGB VIII unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/>

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de